



Satzungen

des

Männerturnvereins Lichtenberg

Gegründet am 15. Juli 1912

Deutsche Turnerschaft. Kreis Ul, Braunsch. Gau.

Motto:
Übung stählt die Kraft,
Kraft ist's, was Leben schafft.

1912

Franz Hoffmann, Braunschweig.

1. Zweck und Mittel des Vereins.

§ 1.

Der Turnverein soll seine Mitglieder allseitig körperlich ausbilden, in ihnen eine sittlich-mannhafte Gesinnung erwecken und befestigen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes bedient sich der Verein folgender Mittel:

1. geordneter Turnübungen,
2. gemeinsamer geselliger Zusammenkünfte,
3. der Pflege des Gesanges (Turner-Liederbuch)
4. der Verbindung mit anderen Turnvereinen,
5. der Pflege vaterländischer Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Turnerschaft und sind alle politischen Parteibestrebungen ausgeschlossen.

2. Vereinsangehörigkeit.

§ 2.

Die Vereinsangehörigen zerfallen in sechs Abteilungen:

1. Turner (Aktive),
2. Mitturner (Zöglinge),
3. Schüler-Abteilung,
4. Damen-Abteilung,
5. Turnfreunde (Passive),
6. Ehrenmitglieder.

§ 3.

Vereinsangehöriger kann jeder sittlich Unbescholtene werden.

§ 4.

Der Neuaufzunehmende hat sich auf dem Turnplatze beim Turnwart oder in der Versammlung beim Sprecher zu melden.

Die Aufnahme als Turner findet nach drei aufeinander folgenden Turnabenden, an welchen der Name des Eintretenden vom Turnwart veröffentlicht wird und der Betreffende mindestens einmal anwesend sein muß, nur dann statt, wenn keine Einsprache erhoben ist; andernfalls hat der Turnrat in einer sofort anzuberaumenden Sitzung darüber zu entscheiden und dem Betreffenden am vierten Turnabend von diesem Beschlusse Nachricht zu geben.

§ 5.

Eintretende, welche an den Turnübungen nicht teilnehmen wollen, werden als Turnfreunde aufgenommen; Vereinsangehörige unter 17 Jahren haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Turnfreunde sind stimm- aber nicht wahlberechtigt.

Als Ehrenmitglieder werden nur diejenigen aufgenommen, welche die Hauptversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt.

Turner und Turnfreunde erhalten alsbald nach der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzungen und eine vom Schriftwart bzw. vom Kassenwart ausgefertigte Mitgliedskarte; dieselbe gilt beim Austritt durch Abstempelung als Ausweis.

Ehrenmitgliedern wird ein Diplom zugestellt.

§ 6.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, nach stattgefundener Aufnahme 10 Pfg. für diese Satzungen zu entrichten. Sodann zahlen im voraus die Turner einen monatlichen Beitrag von 50 Pfg., Mitturner 30 Pfg., Schüler 30 Pfg., Damen 30 Pfg., Turnfreunde 25 Pfg., Ehrenmitglieder sind steuerfrei.

Neueintretende Mitglieder, die schon der Deutschen Turnerschaft angehörten, sind vom Eintrittsgeld befreit. Im übrigen wird ein Eintrittsgeld von 1 Mark erhoben.

§ 7.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch bei dem Turnrate angezeigten Austritt, durch Ausschließung und durch Tod.

Mit dem Verluste der Mitgliedschaft erlischt sowohl für das ausscheidende Mitglied als für dessen Erben jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

3. Besorgung der Vereins-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen.

§ 8.

Die Vereins-Angelegenheiten werden besorgt:

1. von dem Turnrate,
2. von den einzelnen Turnratsmitgliedern,
3. von der Vorturnerschaft,
4. von der Vergnügungskommission,
5. von der Versammlung.

1. Von dem Turnrate.

§ 9.

Der an der Spitze des Vereins stehende Turnrat besteht aus 10 Personen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Vertreter,
3. dem Turnwart,
4. dessen Vertreter,
5. dem Schriftwart,
6. dem Kassenwart,
7. dem Zeugwart,
8. dem aus 3 Mitgliedern bestehenden Vergütungs-Ausschusse.

§ 10.

Der Turnrat als leitender Vorstand für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, bespricht die Regelung der laufenden Geschäfte, vollzieht die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse und hat für die Regelung und Leitung aller Einrichtungen des Vereins zu sorgen.

§ 11.

Der Turnrat entscheidet in seinen Sitzungen, die so oft als nötig stattfinden, durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

Der Turnrat ist bei Anwesenheit von sechs seiner Mitglieder beschlußfähig und für alle seine Amtshandlungen dem Vereine gegenüber verantwortlich.

§ 12.

Der Turnrat ist berechtigt, ein Mitglied, das nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung des ihm obliegenden Beitrages drei Monate lang im Rückstande geblieben ist, aus dem Vereine auszuschließen.

§ 13.

Dem Turnrate sind alle Streitigkeiten, sowie Beschwerdeführungen, soweit solche die Vereinsinteressen berühren, anzuzeigen und nur von diesem zu schlichten.

§ 14.

Dem Turnrate steht das Recht zu, ohne vorherigen Versammlungsbeschluß im Notfalle über einen Betrag bis zu 10 Mk. für Vereinszwecke zu verfügen; er hat hierüber der demnächstigen Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 15.

Wenn im Laufe eines Jahres ein Turnratsmitglied dauernd behindert oder unfähig ist, seinem Amte vorzustehen, oder dasselbe ausscheidet, so hat in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden.

2. Von den einzelnen Turnratsmitgliedern.

§ 16.

Der Vorsitzende des Vereins vertritt diesen nach innen und außen in jeder Beziehung. Läßt Beschlüsse des Turnrats den Mitgliedern zur Kenntnis kommen, beruft und leitet sämtliche Turnratssitzungen und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfall und leitet außerdem sämtliche Vergütungen.

§ 17.

Der Turnwart ist für den geregelten Betrieb des Turnens verantwortlich. Während desselben hat er von allen Anwesenden Anspruch auf unbedingte Folgeleistung seiner Anordnungen und kann Ruhestörer sofort verweisen. In seiner Behinderung wird er durch den Turnwart-Anmann vertreten.

§ 18.

Der Schriftwart führt in den Versammlungen des Vereins und des Turnrats die Verhandlungsberichte, führt die Liste der Mitglieder und den Briefwechsel, sammelt und ordnet die Schriftstücke, welche in dem Vereinsschranke aufzubewahren sind und hat ferner der dem Jahresschluß folgenden Hauptversammlung Bericht über das verflossene Vereinsjahr abzustatten.

§ 19.

Der Kassenwart hat das ganze Rechnungswesen des Vereins zu besorgen, die gebilligten Ausgaben gegen die vom Turnrate beglaubigten Rechnungen zu bestreiten, ist für die Kassenführung verantwortlich und hat in jeder Jahres-Hauptversammlung Abrechnung vorzulegen.

Unregelmäßigkeiten in der Zahlung der Beiträge hat er monatlich dem Turnrate anzuzeigen, welcher die Mahnung der Säumigen zu veranlassen hat.

§ 20.

Der Zeugwart hat die Aufsicht und ein Verzeichnis über das sämtliche Vereinsinventar zu führen und vertritt den Schriftwart in seiner Behinderung.

Der Vergütungs-Ausschuß führt bei den Vergütungen die Tageskasse; hat Tanzordnung zu halten und stellt zusammen mit dem Turnwart das Programm auf.

3. Von der Versammlung.

§ 21.

Die Versammlungen finden je nach Bedarf statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluß des Turnrats oder auf Antrag von zehn Mitgliedern einberufen werden; mit dem Verlangen nach einer solchen Hauptversammlung müssen derselben zugleich vorzulegende Anträge dem Turnrate schriftlich eingereicht werden.

Sämtliche Versammlungen werden vorher auf dem Turnplatze vom Turnwart, außerdem durch Anschlag an der Vereinstafel bekannt gemacht. Auf gleiche Weise geschehen sämtliche Vereinsbekanntmachungen.

§ 22.

Eine satzungsgemäß stattfindende Versammlung ist bei jeder Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu einer Versammlung acht Tage vorher bei dem Turnrate schriftlich eingereichte Anträge finden in dieser unbedingte Erledigung.

Anträge, die erst im Laufe der Hauptversammlung gestellt, können nur beraten werden, wenn sich die Mehrheit für die Beratung ausspricht.

Alle einzureichenden Schriftstücke sind mit den bezüglichen Namensunterschriften zu versehen, da Briefe ohne Unterschrift unberücksichtigt bleiben.

§ 23.

Die im Januar stattfindende ordentliche Hauptversammlung wählt durch Stimmzettel die Mitglieder des Turnrates und zwei Kassenprüfer auf ein Jahr.

Die ordentliche Hauptversammlung empfängt den Verwaltungsbericht am Schlusse des Jahres durch den Schriftwart, ferner die Rechnungsablage durch den Kassenwart, den Inventarbestand durch den Zeugwart sowie das Prüfungsergebnis durch die Kassenprüfer.

B. Im Besonderen.

(Die Mittel des Vereins.)

1. Turnübungen.

§ 24.

Die Turnübungen werden unter Leitung der Vorturnerschaft vorgenommen.

Bei der Einteilung in Riegen ist die körperliche Befähigung und schon erlangte Turnfähigkeit der Turner maßgebend.

4. Die Aufstellung der Turnordnung und der Turnpläne für Schul- und Schauturnen, welche vom Turnrate zu bestätigen sind.

5. Die Einrichtung von Turnfahrten. Bei letzteren gelten die Bestimmungen des von der Vorturnerschaft gewählten Führers.

§ 27.

Die Vorturner sind verpflichtet, an den Turnabenden zur bestimmten Zeit zu erscheinen und den ihnen übertragenen Riegen bis zum Schlusse des Riegenturnens vorzustehen.

Ist ein Vorturner behindert an einen Turnabend zu erscheinen, so hat er dies dem Turnwart anzuzeigen.

II. Gesellige Zusammenkünfte.

§ 28.

Der Turnrat hat für gesellige Zusammenkünfte zur gegenseitigen Erheiterung und Belehrung Sorge zu tragen.

III. Pflege des Gesanges.

§ 29.

Die Pflege des Gesanges beschränkt sich auf Einübung und Wiederholung der Singweisen unseres „Liederbuches für deutsche Turner“, welche gelegentlich in den geselligen Zusammenkünften gesungen werden.

IV. Verbindung mit anderen Turnvereinen.

§ 30.

Durch stattgefundene Aufnahme in den Braunschweigischen Turngau wird die Verbindung mit anderen Turnvereinen nach Maßgabe der Gau-gesetze geregelt.

Jeder Turner hat während des Turnbetriebes seinem Vorturner, in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter unbedingt Folge zu leisten.

§ 25.

Die Vorturner bilden mit dem Turnwart und dessen Stellvertreter zusammen die Vorturnerschaft. Sie ist das Organ des Vereins zur Leitung und Weiterentwicklung des Turnbetriebes.

Der Turnwart resp. dessen Stellvertreter führt in den Versammlungen der Vorturnerschaft den Vorsitz und ist ihr Vertreter dem Turnrate gegenüber.

§ 26.

Die Vorturnerschaft hat folgende Rechte und Pflichten:

1. die Wahl der Vorturner nach einer mit denselben anzustellenden Prüfung.

Die Bestellung der Vorturner zu ihrem Amte geschieht durch die Vorturnerschaft.

Die Abteilungs-Turnwarte werden bei der alljährlich stattfindenden Neuwahl von der Vorturnerschaft in Vorschlag gebracht.

2. Die turnerische Ausbildung der Vorturner in besonders festzusetzenden Vorturnerstunden mit vorwiegender Rücksichtnahme auf das Schulturnen und die selbstständige Leitung einer Riege.

3. Die Einteilung der Turner in Riegen und Verteilung des Vorturnerdienstes.

4. Verletzung der Satzungen.

§ 31.

Falls ein Mitglied wider die Satzungen gröblich verstößt, durch unsittliches Verhalten Anstoß erregt oder sonstwie sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist, kann dasselbe auf Entscheidung des Turnrates aus dem Vereine ausgeschlossen werden.

Solche Entscheidung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Letzterer kann indes gegen dieselbe binnen vierzehn Tagen Berufung beim Turnrate einlegen.

Von solcher Ausschließung ist der nächsten Versammlung Kenntnis zu geben.

5. Änderung der Satzungen.

§ 32.

Anträge auf Änderung der Satzungen können nur zu einer ordentlichen Hauptversammlung gestellt werden und gelten erst dann als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder denselben zustimmen. — Der Verein kann nur der Deutschen Turnerschaft angehören.

6. Auflösung des Vereins.

§ 33.

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl bis auf sechs herabgesunken ist, und diese eine Auflösung für nötig erachten.

Beschließen diese, einem anderen Turnvereine beizutreten, so fließt letzterem das etwa vorhandene Vereinsvermögen zu. In jedem anderen Falle hat die Gemeindebehörde das vorhandene Vereinsvermögen nebst Inventar in Verwahrung zu nehmen, und einem etwa sich neu bildenden Vereine, welcher der Deutschen Turnerschaft angehören muß, zu überweisen.

Gut Heil!

Der Turnrat.



Nachtrag.

Zu § 3 der Statuten wird folgender Nachtrag gemacht: „Welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

Der 2. Absatz des § 33 wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und erhält nunmehr folgenden Wortlaut: „Im Falle der Auflösung sind die Turngeräte der Gemeinde kostenlos zu überweisen.“